



Auf dem Weg zu einer globalen Jurisprudenz?

Rechtswissenschaft zwischen Nationalstaat und Weltgesellschaft

von Thomas Duve

Die Welt des Rechts lässt sich heute nicht mehr so leicht in nationale oder internationale Sphären ordnen. Wo Lawmaker als private Akteure in einer globalisierten Ökonomie die Normen häufig nachhaltiger bestimmen als staatliches Recht, da ändern sich auch die Anforderungen an die Rechtswissenschaft.



Illustration: Elmar Lixenfeld

Die Rechtswissenschaft als Teil des Wissenschafts- wie auch des Rechtssystems ist durch die fortschreitende Globalisierung, Digitalisierung und Ökonomisierung gleich in zweierlei Hinsicht betroffen: einmal durch die Herausbildung globaler Wissensstrukturen, aber auch durch die Veränderungen ihres Gegenstands, der juristischen Steuerungs- und Entscheidungssysteme.¹ Die damit verbundene Tendenz zur Internationalisierung und Transnationalisierung steht im Fall der Rechtswissenschaft – anders etwa als bei den Naturwissenschaften – in einer nicht unerheblichen Spannung zu Forschungsgegenstand und einer der wichtigen Aufgaben der Rechtswissenschaft selbst: Denn diese richtet sich auf das trotz aller europäischen oder internationalen Impulse auch heute noch überwiegend nationalstaatlich gesetzte Recht. Die Rechtswissenschaft muss dem nationalen Rechtssystem neben einer leistungsfähigen juristischen Dogmatik auch gut ausgebildete Juristinnen und Juristen zuführen, als Ministerialbeamte, Wissenschaftlerinnen oder Richter. Sie trägt damit – idealiter – zur Gewährleistung von Rechtssicherheit bei, erfüllt

also eine wesentliche Leistung für das Funktionssystem »Recht«. Und sie strukturiert, beobachtet und kritisiert dieses Recht – nicht zuletzt darin liegt ihr Anspruch auf Wissenschaftlichkeit begründet.

Es war neben ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit dieses gestalterische Potenzial, das der deutschen Rechtswissenschaft im 19. und bis weit in das 20. Jahrhundert hinein international eine Sonderstellung verliehen hat. Ihre Diskussionen und Ergebnisse wurden in vielen Nationalkulturen in und jenseits Europas beobachtet und in die jeweiligen Normensysteme übersetzt. Von Asien bis Amerika rezipierte man – meist sprachlich und stets kulturell übersetzte – Texte von Autoren deutscher Sprache, man las Gesetze und Verfassungen aus der Werkstatt der deutschen Rechtswissenschaft. Viele nationale Rechtsordnungen, aber auch das europäische und das internationale Recht zeugen noch heute von diesem Einfluss. Aber: unsere Sprache, unser immer feingliedrigeres Systemdenken und zum Teil auch unser aus dieser Zeit des Glanzes stammendes Selbstverständnis haben inzwischen die internationale

1 »Coram iudice et in alto mari sumus in manu Dei.« (»Vor dem Richter und auf hoher See sind wir in Gottes Hand.«): vom Navigieren in fluiden Rechtsräumen.



2

2 Transnationales Recht vor der Zeit nationaler Rechtsordnungen. Vorwort eines Texts zu »Gerechtigkeit und Recht« in der »lingua franca« der Frühen Neuzeit: Latein (Pedro de Aragon, »De Iustitia et Iure«, Venedig, 1608).

Rezeption der deutschen Rechtswissenschaft deutlich beeinträchtigt.

Ein neuer Markt: Wenn private »Lawmaker« und »Legal Entrepreneurs« aktiv werden

Die Welt des Rechts lässt sich heute nicht mehr so leicht in nationale, regional integrierte oder internationale Sphären ordnen. Die großen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte – Globalisierung, Ökonomisierung, Digitalisierung – haben einen Prozess der »Entstaatlichung« von Recht und Justiz beschleunigt, zu einer umfangreichen Verlagerung der Rechtserzeugung und Rechtsdurchsetzung auf private Akteure geführt sowie zum Anwachsen neuer Formen von Normativität, an denen die Staaten nicht mehr oder nur noch gering beteiligt sind. Die Produkte solcher nicht-staatlichen Regelungskollektive beeinflussen schon jetzt nationalstaatliches Recht, lösen Veränderungen aus und betreffen in vielen Fällen die Menschen unmittelbar. In einigen Lebensbereichen werden inzwischen die früher auf der Grundlage nationalen Rechts entworfenen Vereinbarungen von neuen Regelwerken verdrängt, oft auf aus dem angloamerikanischen Recht stammenden Praktiken beruhend, auf Modellvereinbarungen oder auf der Normsetzung und Rechtsprechung transnationaler »(Judicial) Lawmaker«. Eine große Masse neuer nicht-staatlicher Normen und Entscheidungsinstitutionen ist herangewachsen – besonders sichtbar im Umfeld des Internets, im Bereich der Wirtschaft und im Sport.²

Die Bedeutung dieses die Grenzen nationaler oder auch supranationaler Institutionen überschreitenden Rechts ist keineswegs auf Europa,

die Industrienationen oder Räume intensiver rechtlicher Kooperation beschränkt. Im Gegenteil: Durch Einbindung der sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländer in die Weltwirtschaft, als Produktionsstätten oder Rohstofflieferanten, wurde die dort lebende Bevölkerung vielfach Regeln und Praktiken unterworfen, die weder lokal noch staatlich noch international legitimiert, sondern allein von nicht-staatlichen Akteuren entworfen worden sind. Die angesichts von Korruption, Bürokratie und Arbeitslosigkeit in vielen Staaten durchaus mit Hoffnungen begonnenen Prozesse der Deregulierung und Öffnung für ausländische Investitionen haben sich nicht selten als kontraproduktiv erwiesen: Die im staatlichen Rechtssystem potenziell verfügbaren Sicherungen gegen die Akkumulation von Marktmacht, Kontrollmechanismen und Rechtsschutzinstanzen laufen in dem größeren Raum nicht-staatlichen Handelns leer, mit zum Teil gravierenden Folgen für die Menschen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich so auch ein regelrechter Markt für dieses neben den staatlichen Strukturen praktizierte »Recht« mit seinen entsprechenden kommunikativen und institutionellen Netzwerken gebildet. Zum Teil konnte man dabei auf schon seit den späten 1960er und 1970er Jahren intensivierten Versuche aufbauen, mit dem Recht europäischer oder nordatlantischer Provenienz eine nach dem westlichen Vorbild entworfene Modernisierung zu exportieren (Theorien des »Legal Transplant«; »Law and Development«). Inzwischen sind viele dieser modernisierungstheoretisch inspirierten Hoffnungen gescheitert, und nicht selten dominieren inzwischen große Anwaltsfirmen und Beratungsunternehmen, aber auch eine stetig wachsende Vielfalt von ganz unterschiedlichen »Legal Entrepreneurs« das Feld. Nicht zuletzt US-amerikanische Hochschulen haben diesen Markt für sich entdeckt, auch die großen Verlage tummeln sich zusehends auf ihm – und produzieren für ihn. Das bleibt nicht ohne Rückwirkungen auf die Wissenschaft selbst, die sich sprachlich und konzeptionell anglistert. Nicht wenige Beobachter sind beunruhigt über die Herausbildung dieser sich selbst stabilisierenden und kaum kontrollierten Regelsysteme. Globalisierung, Ökonomisierung und Digitalisierung haben also nicht nur viele Rechtsfragen aufgeworfen, sondern auch die Welt des Rechts – und die Art, wie wir unser Wissen vom Recht erzeugen – selbst verändert.

Vom Navigieren in fluiden Rechtsräumen – Grenzen und Notwendigkeit einer »Transnationalen Rechtswissenschaft«

Seit mehr als 50 Jahren steht mit »Transnational Law« ein Begriff zur Bezeichnung für nicht-

staatliches Recht und nicht-staatliche Verfahren zur Verfügung, die sich über mehr als eine Jurisdiktion erstrecken. Die starke Präsenz dieses »Transnational« oder »Global Law« vor allem seit den 1990er Jahren, die Erschließung von Ausbildungs-, Rechtsberatungs- oder Publikationsmärkten bedeutet freilich noch lange nicht die Entstehung einer »Transnationalen Rechtswissenschaft«. Denn allein die Beschäftigung mit einem Gegenstand konstituiert noch keine Wissenschaft. Ein Blick auf das Europarecht und seine Geschichte mag das verdeutlichen: Auch hier hatten zunächst Enthusiasten und politische Akteure das Feld besetzt, während die nationalen Rechtswissenschaften das europäische Recht lange Zeit in ihre eigenen Bezugssysteme übersetzt und damit nationalisiert oder um die Präsenz ihrer eigenen Traditionen auf europäischer Ebene und die damit verbundene Deutungshoheit über das Recht gekämpft haben. Noch heute heißt es, dass eine über die Summe nationaler Diskurse hinausgehende europäische Europarechtswissenschaft, die nicht nur über dieselben Gegenstände spricht, sondern ihre Grundbegriffe und Methoden europäisiert, noch am Anfang stehe.³

Die institutionellen und intellektuellen Herausforderungen einer »Transnationalen Rechtswissenschaft« dürften nun um noch einiges größer sein. Denn können wir im Fall Europas auf ein teilweise jahrhundertlanges Kommunikationsgeschehen blicken, auf intensive Verflechtungen, auf die Herausbildung einer in vielerlei Hinsicht ähnlichen Grammatik und eines Vokabulars des Rechts, nicht zuletzt auch auf identitätsstiftende Prozesse der »Europäisierung Europas«, so ist dies im Weltmaßstab natürlich nicht der Fall. Und verfügen wir im Fall Europas über einen festen institutionellen Rahmen, ein Umfeld politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Integration und arbeiten auf einen europäischen Forschungsraum hin, in dem sich gemeinsame Themen, Methoden, Praktiken und Infrastrukturen herausbilden, so fehlt alles dies im Fall einer »Transnationalen Rechtswissenschaft«.

Sind die Ausgangsbedingungen damit schwieriger, so sind es auch die Aufgaben selbst: Denn in intellektueller Hinsicht braucht eine »Transnationale Rechtswissenschaft« die Bereitschaft und das Können, sich von eigenen Kategorien, Methoden und Prinzipien zu emanzipieren, um neue Verfahren und Erkenntnisse zur Problemlösung zu gewinnen. Sie muss in wohl noch höherem Maße als im europäischen Kontext offen sein für andere Vorstellungen von Normativität, für andere Binnenstrukturen von Recht und Rechtswissenschaft und unter Umständen weit auseinanderliegende Rechtskulturen und Traditionen miteinander in ein

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte

50 JAHRE FORSCHUNG ZUR TRANSNATIONALEN RECHTSGESCHICHTE

Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt ist eines von 83 Instituten der Max-Planck-Gesellschaft. Seit seiner Gründung im Jahr 1964 erforschen hier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Grundlagen zur Geschichte des Rechts in und jenseits von Europa. Während der Gründungsdirektor Helmut Coing die Anfangsjahre maßgeblich mit seinen Arbeiten zur Privatrechtsgeschichte in Europa prägte, ergänzten Walter Wilhelm, Dieter Simon, Michael Stolleis und Marie Theres Fögen dieses Forschungsfeld sukzessive um die Geschichte des Öffentlichen Rechts, des Völkerrechts, des Strafrechts, des Rechts des modernen Osteuropas und der europäischen Diktaturen des 20. Jahrhunderts. Heute akzentuiert Thomas Duve den transnationalen Ansatz der europäischen Rechtsgeschichte mit globalhistorischen Perspektiven und Forschungen zur Rechtsgeschichte in Lateinamerika. Die Forschungsschwerpunkte des Instituts sind Multinormativität, Translation, Rechtsräume und Konfliktregulierung.

Der interdisziplinäre Forschungsansatz, die institutseigene Spezialbibliothek mit inzwischen über 420.000 Medieneinheiten, die Publikationen und die interinstitutionelle wie internationale Vernetzung bieten weltweit einmalige Arbeitsbedingungen. Sie haben das Institut über die Jahre zu einem Referenzpunkt der weltweiten »scientific community« werden lassen, die über die Vergangenheit und Gegenwart unserer nationalen und transnationalen Rechtsordnungen forscht. Im Jahr 2013 hat das Max-Planck-Institut einen eigenen Neubau auf dem Gelände des Campus Westend bezogen.

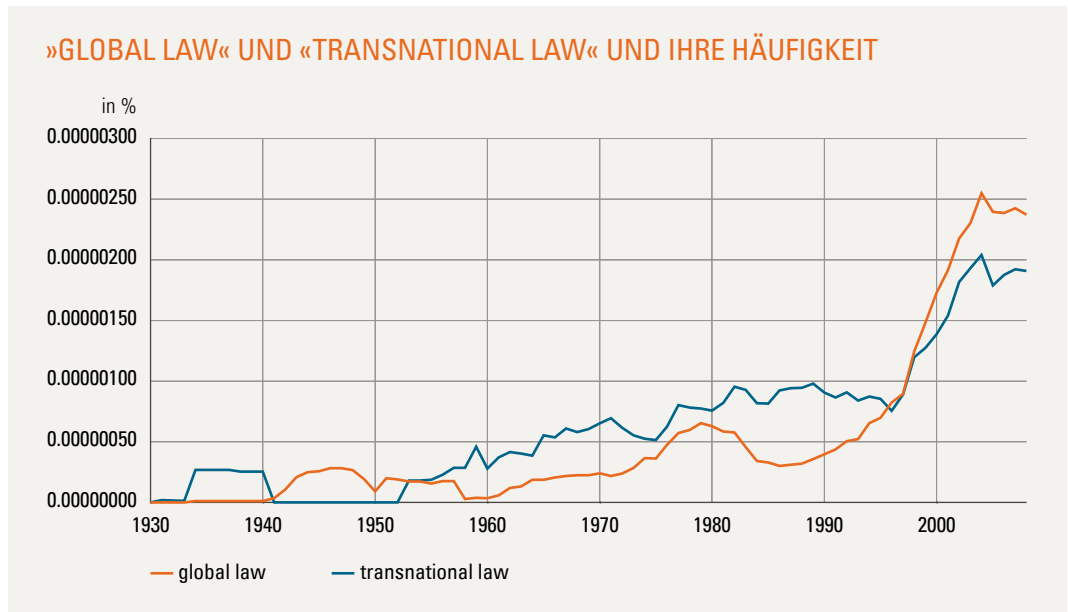
Die Zusammenarbeit mit der Goethe-Universität und der Wissenschaftsregion Rhein-Main spielt eine wichtige Rolle. Mit fünf Professuren messen Universität und Fachbereich der Rechtsgeschichte eine auch im internationalen Maßstab herausragende Bedeutung zu. Durch Kooperationen etwa im Exzellenzcluster »Die Herausbildung normativer Ordnungen«, dem LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und Gerichtliche Konfliktlösung« (2012–2014) oder das von Universität und Max-Planck-Institut an der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur durchgeführte Langzeitvorhaben »Die Schule von Salamanca« (seit 2013) tragen Universität und Max-Planck-Institut dazu bei, den Standort Frankfurt am Main als Ort der Normativitätswissenschaft zu profilieren.

Informationen im Internet: www.rg.mpg.de



3 »global law« und »transnational law« – zwei Begriffe machen Karriere: Die Häufigkeit der Wortverwendung »transnational law« und »global law« im englischen Corpus des Google Ngram Viewer, 1930–2008.

4 Translation ist immer auch Veränderung. Deutsche, lateinische und chinesische Notizen eines chinesischen Wissenschaftlers bei einer internationalen Tagung am Max Planck Institut für europäische Rechtsgeschichte.



3

Gespräch bringen. Sie ist nicht zuletzt eine theoretische Aufgabe: Denn kann man überhaupt eine Rechtslehre entwerfen, die hinreichend allgemein ist, nicht von kulturellen Vorannahmen ausgeht, sich normativen Vorstellungen auf der ganzen Welt öffnet – und dann doch noch irgendwie aussagekräftig bleibt? Und haben wir überhaupt eine gemeinsame Basis, wenn wir mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Rechtskulturen (wie auch immer wir diese definieren) über »Wissenschaftlichkeit« sprechen? Welchen Rechtsbegriff legen wir zugrunde, wie

stellen wir das, was wir nur in Verbindung mit dem Staat denken können, in einen Zusammenhang zu Normativitäten, die ohne das auskommen, was wir als Staat bezeichnen?

Viele solcher Fragen werden seit einiger Zeit auch von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern intensiv diskutiert, meist im englischen Sprachraum, oft unter dem Stichwort »General Jurisprudence«, einer Allgemeinen Rechtslehre unter den Bedingungen der Globalisierung. Diese Diskussionen wie auch der breitere kulturwissenschaftliche Globalisierungsdiskurs zeigen, wie sehr eine solche »Global Jurisprudence« oder auch »Transnationale Rechtswissenschaft« der disziplinären Öffnung über die Rechtswissenschaft und ihre engeren Äquivalente hinaus bedarf: Nur im Verbund von Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Regionalstudien dürften wir nämlich in der Lage sein, in der Welt von Multinormativität, von konstanten Translationsprozessen und fluiden Rechtsräumen zu navigieren, ohne unterzugehen.



Der Autor

Prof. Dr. Thomas Duve, 47, ist seit 2010 Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und Professor für vergleichende Rechtsgeschichte am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Rechtsgeschichte der Frühen Neuzeit und der Moderne, mit einem besonderen Interesse an den Austauschprozessen zwischen Europa und Lateinamerika.

sekduve@rg.mpg.de

Freiräume der Reflexion über Recht und andere Formen Normativität

Es dürften nicht zuletzt die rechtswissenschaftlichen Grundlagendisziplinen sein, die heute in einer besonderen Verantwortung stehen: Rechtssoziologie, Rechtstheorie, Rechtsethnologie und Rechtsgeschichte. Ihnen mag zugutekommen, dass sie selbst gerade einen Prozess der Transnationalisierung durchlaufen, und sie dürften sich wegen der für ihre Methode grundlegenden Distanzierungstechnik besonders dafür eignen, einen Raum der Reflexion über Recht und andere Formen der Normativität zu eröffnen. Sie sind allerdings gerade wegen dieser Transnationalisierung, wegen der durch die Ver-



4

änderungen im Wissenschaftssystem forcierten Öffnung für interdisziplinäre Zusammenarbeit, der damit verbundenen Erosion disziplinärer »Kanones« und ihrer gleichzeitigen institutionellen Ausdünnung an den deutschen Universitäten zum Teil in einer prekären Lage. Diese dürfte sich wohl kaum anders als durch die auch vom Wissenschaftsrat in seinen grundlegenden Empfehlungen für die Rechtswissenschaften aus dem Jahr 2012 empfohlene Stärkung der Integration von Grundlagen und sogenannten dogmatischen Fächern beheben lassen.⁴

Mit etwas Mut öffnet sich gerade im Bereich der »Transnationalen Rechtswissenschaft« den Fachbereichen und den mit diesen kooperierenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie den Max-Planck-Instituten ein faszinierendes Feld der gemeinsamen Forschung und der forschungsnahen Lehre, gerade im Bereich der Graduiertenförderung. Ihr besonderes Profil könnte in einer informierten und dennoch kritischen Distanz und Beobachtung dessen liegen, was in der Welt des Rechts geschieht – nicht so sehr im Abarbeiten der Beratungsbedürfnisse der ökonomischen Akteure. Ein stärkeres Engagement und Profil in diesem Bereich könnte zugleich einen Beitrag zur funktionalen Differenzierung auf dem Feld der Juristenausbildung leisten, sowohl innerhalb der nationalen wie internationalen Universitätslandschaft als auch im Blick auf den politisch geförderten, in den letzten Jahren dynamisch steigenden Anteil der Fachhochschulen an der Juristenausbildung.

Frankfurt – ein wichtiger Ort auf der Weltkarte der Normativitätsforschung

Auch Reflexion, die hier skizzierte Forschung und die mit ihr einhergehende Lehre, brau-

chen nicht nur einen intellektuellen und institutionellen (Frei-)Raum, sondern auch einen ganz konkreten Ort. Frankfurt ist – das wird man auch ohne übertriebene Selbstanpreisung, eine der unangenehmsten Folgen der Ökonomisierung des Wissenschaftsbetriebs, sagen dürfen – bereits heute ein solcher. Schon für die Gründung der Universität war das Nachdenken über Staat und Gesellschaft ein wichtiger Impuls, und heute steht der Name der Stadt weltweit für kritische und konstruktive Beobachtung der Grundlagen unserer normativen Ordnungen. Die kleine Disziplin der Rechtsgeschichte hat mit dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt ein Zentrum, das vor genau 50 Jahren mit einem europäischen – also transnationalen – Programm antrat und sich nun verstärkt globalen Perspektiven auf die Rechtsgeschichte widmet.

Universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die Bedeutung der Grundlagenfächer im Fachbereich Rechtswissenschaft, aber auch für die deutschen Geistes- und Sozialwissenschaften folgenreiche Tagungen wie die im Forschungskolleg Humanwissenschaft der Goethe-Universität oder der Werner-Reimers-Stiftung in Bad Homburg abgehaltenen, zahlreichen Forscher- und Graduiertenkollegs, die Stärke der Historischen Geisteswissenschaften, seit 2007 schließlich der Exzellenzcluster »Die Herausbildung normativer Ordnungen« – diese und manche anderen Institutionen und weltweit ausstrahlende Personen haben Frankfurt bereits heute zu einem wichtigen Ort der Normativitätsforschung auf der Weltkarte werden lassen. Wir werden ihn in Zukunft sicher noch mehr brauchen, als dies heute der Fall ist. ●

Anmerkungen

1 Zum Folgenden insgesamt: Thomas Duve, Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft – aus deutscher Perspektive, LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung« Arbeitspapier 6 (2013), URL: <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn:nbn:de:hebis:30:3-277904>; ders., German Legal History: National Traditions and Transnational Perspectives, in: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 22 (2014) 16-48, URL: http://rg.rg.mpg.de/article_id/927; ders., Rechtsgeschichte – Traditionen und Perspektiven, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 2014, 96–132

2 Vgl. dazu die Beiträge in Stefan Kadelbach, Klaus Günther (Hrsg.), Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung, Frankfurt am Main 2011, insbes. die Einleitung der Herausgeber, 9 ff.

3 Bogdandy, Armin von, Deutsche Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum, in: Juristenzeitung 3/2011, 1–6; Wahl, Rainer, Die Rechtsbildung in Europa als Entwicklungslabor, in: Juristenzeitung 18/2011, 886–870

4 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12 vom 9.11.2012, online: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>